

---

# SCHÄTZRICHTLINIE ZUR ERMITTLUNG DES GEMEINEN WERTES VON GEFLÜGEL

STAND: 6. JANUAR 2011

---

## INHALTSÜBERSICHT

---

1. Allgemeines
2. Schätzwertermittlung Wirtschaftsgeflügel
  - 2.1 Hühner
    - 2.1.1 Aufzucht
    - 2.1.2 Legehennen
    - 2.1.3 Masthähnchen
  - 2.2 Puten
  - 2.3 Wassergeflügel
    - 2.3.1 Enten
    - 2.3.2 Gänse
  - 2.4 Wachteln, Fasane, Perlhühner
    - 2.4.1 Wachteln
    - 2.4.2 Fasane
    - 2.4.3 Perlhühner
3. Schätzwertermittlung Rasse- und Ziergeflügel sowie Brieftauben
4. Schätzwertermittlung Laufvögel

# 1. ALLGEMEINES

Diese Richtlinie dient der Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel gemäß § 67 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes und hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1.1. Wirtschaftsgeflügel im Sinne dieser Richtlinie ist Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 f Tierseuchengesetz, das ausschließlich zum Zweck der Produktion von Eiern und/oder Geflügelfleisch gehalten wird.

1.2. Rassegeflügel im Sinne dieser Richtlinie ist reinrassiges Geflügel, das im Rassekatalog des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) geführt und mit Beinringen des BDRG gekennzeichnet ist sowie dessen Nachzucht.

1.3. Ziergeflügel im Sinne dieser Richtlinie sind Hühner-, Enten- und Taubenvögel, die eigentlich Wildgeflügelarten sind, aber in der Obhut des Menschen gehalten werden (z. B. Fasanen, Rebhühner, Wildenten und -gänse).

1.4. Laufvögel im Sinne dieser Richtlinie sind Strauße, Nandus und Emus.

1.5. Brieftauben im Sinne dieser Richtlinie sind Tauben, die nach Maßgabe des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. beringt sind sowie deren Nachzucht.

1.6. Geflügel, das keiner der obigen Kategorien zugeordnet werden kann, wird wie Wirtschaftsgeflügel entschädigt.

1.7. Der allgemeine Wert von Geflügel errechnet sich aus einem Grundwert, einem Wertsteigerungskoeffizienten und einem Altersabschlag. Beim Wirtschaftsgeflügel wird darüber hinaus noch ein Verlustfaktor berücksichtigt. Der Gesamtwert darf gemäß § 67 Abs. 2 Tierseuchengesetz den Höchstbetrag von 51,- € pro Tier nicht übersteigen.

1.8. Der Schlachtwert stellt die untere Grenze des Schätzwertes dar.

1.9. Die Hessische Tierseuchenkasse ermittelt die aktuellen Marktnotierungen und stellt die Werte auf ihrer Homepage ein.

---

## 2. SCHÄTZWERTERMITTLUNG WIRTSCHAFTSGEFLÜGEL

---

---

### 2.1 HÜHNER

---

#### 2.1.1 Aufzucht

Der Grundpreis für Junghennen ist der aktuelle Marktpreis für eine fertige Junghenne kombiniert mit dem Preis für ein Eintagsküken. Der Wert ist den Zukaufsbelegen zu entnehmen. Bei der Junghennenaufzucht wird zwischen Kleingruppen-, Boden- und Biohaltung unterschieden. Bei der Berechnung des Wertes erfolgt eine Wertsteigerung bis zum 160. Lebenstag. Ab dem 160. Lebenstag schließt sich die Berechnung für Legehennen an. Bei der Berechnung des Gesamtwertes ist darüber hinaus die Verlustrate zu berücksichtigen, die anhand der Stallkarten zu ermitteln ist. Sind Stallkarten aus vom Tierhalter nicht zu vertretenden Gründen nicht vorhanden, nicht vollständig oder nicht auswertbar, so sind folgende pauschalen Werte zugrunde zu legen: 1 v. H. bis zum 2. Lebenstag, 2 v. H. bis zum 6. Lebenstag, 3 v. H. bis zum 24. Lebenstag und 5 v. H. ab dem 25. Lebenstag.

#### 2.1.2 Legehennen

Der Grundwert für eine Legehenne ist der Wert einer Junghenne am 160. Lebenstag (s. o.). Dieser ist entweder den Zukaufsbelegen zu entnehmen oder nach der Formel für die Berechnung des Wertes von Junghennen nach Nr. 2.1.1 zu errechnen. Es erfolgt eine Wertminderung maximal bis zum 392. Lebenstag. Der errechnete Wert darf den Schlachtwert (s. Nr. 1.8) nicht unterschreiten. Bei der Berechnung des Gesamtwertes ist darüber hinaus die Verlustrate zu berücksichtigen, die anhand der Stallkarten zu ermitteln ist. Sind Stallkarten aus vom Tierhalter nicht zu vertretenden Gründen nicht vorhanden, nicht vollständig oder nicht auswertbar, so sind folgende pauschalen Werte zugrunde zu legen: Kleingruppen 0,4 v.H./Woche, Bodenhaltung 0,25 v.H./Woche, Freiland- bzw. Biohaltung 0,3 v.H./Woche.

#### 2.1.3 Masthähnchen

Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen Kurzmast (35 Tage), Mittelmast (42 Tage) und Langmast (52 Tage). Der Wert errechnet sich aus dem Preis für ein Masteintagsküken (aktuelle Zukaufsbelege) kombiniert mit dem Preis für das

Mastendprodukt (Marktnotierung, siehe 1.8). Bei der Berechnung des Gesamtwertes ist darüber hinaus die Verlustrate zu berücksichtigen, die anhand der Stallkarten zu ermitteln ist. Sind Stallkarten aus vom Tierhalter nicht zu vertretenden Gründen nicht vorhanden, nicht vollständig oder nicht auswertbar, so sind folgende pauschalen Werte zugrunde zu legen: 1 v. H. bis zum 2. Lebenstag, 2 v. H. bis zum 6. Lebenstag, 3 v. H. bis zum 24. Lebenstag und 5 v. H. ab dem 25. Lebenstag.

---

## 2.2 PUTEN

---

Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen Hahnenmast (150 Tage) und Hennenmast (120 Tage). Der Wert errechnet sich aus dem Preis für ein Masteintagsküken (aktuelle Zukaufsbelege) kombiniert mit dem Preis für das Mastendprodukt (Marktnotierung, siehe 1.8.). Bei der Berechnung des Gesamtwertes ist darüber hinaus die Verlustrate zu berücksichtigen, die anhand der Stallkarten zu ermitteln ist. Sind Stallkarten aus vom Tierhalter nicht zu vertretenden Gründen nicht vorhanden, nicht vollständig oder nicht auswertbar, so sind folgende pauschalen Werte zugrunde zu legen: 3 v. H. bis zum 7. Lebenstag, 3,5 v. H. bis zum 42. Lebenstag, 5 v. H. bis zum 126. Lebenstag und 10 v. H. bis zum 150. Lebenstag

---

## 2.3 ENTEN UND GÄNSE

---

### 2.3.1 Enten

Bei Enten wird unterschieden zwischen Flug- und Pekingenten. Flugenten sind Mastlinien der domestizierten Form der Moschusente (*Cairina moschata*). Pekingenten sind Mastlinien der domestizierten Form der Stockente (*Anas platyrhynchos*). Für Flugenten wird eine Mastdauer von 90 Tagen, für Pekingenten eine Mastdauer von 50 Tagen zugrunde gelegt. Der Wert errechnet sich aus dem Preis für ein Masteintagsküken (aktuelle Zukaufsbelege) kombiniert mit dem Preis für das Mastendprodukt (Marktnotierung, siehe 1.8). Bei der Berechnung des Gesamtwertes ist darüber hinaus die Verlustrate zu berücksichtigen, die anhand der Stallkarten zu ermitteln ist. Sind Stallkarten aus vom Tierhalter nicht zu vertretenden Gründen nicht vorhanden, nicht vollständig oder nicht auswertbar, so sind folgende pauschalen Werte zugrunde zu legen: 1 v. H. bis zum 2. Lebenstag, 2 v. H. bis zum 6. Lebenstag, 3 v. H. bis zum 24. Lebenstag und 5 v. H. ab dem 25. Lebenstag.

### 2.3.2 Gänse

Der Wert errechnet sich aus dem Preis für ein Masteintagsküken (aktuelle Zukaufsbelege) kombiniert mit dem Preis für das Mastendprodukt (Marktnotie-

rung, siehe 1.8.). Es wird eine Mastdauer von maximal 196 Lebenstagen (28 Wochen) zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Gesamtwertes ist darüber hinaus die Verlustrate zu berücksichtigen, die anhand der Stallkarten zu ermitteln ist. Sind Stallkarten aus vom Tierhalter nicht zu vertretenen Gründen nicht vorhanden, nicht vollständig oder nicht auswertbar, so sind folgende pauschalen Werte zugrunde zu legen: 1 v. H. bis zum 2. Lebenstag, 2 v. H. bis zum 6. Lebenstag, 3 v. H. bis zum 24. Lebenstag und 5 v. H. ab dem 25. Lebenstag.

---

## 2.4 WACHTELN, FASANEN UND PERLHÜHNER

---

### 2.4.1 Wachteln

Wachteln zählen zum Wirtschaftsgeflügel, wenn es sich um Tiere aus Mast- oder Legelinien der Japanischen Wachtel (*Coturnix japonica*) handelt. Alle anderen Wachteln zählen zum Ziergeflügel. Der Wert errechnet sich aus dem Preis für ein Wachteleintagsküken (aktuelle Zukaufsbelege) kombiniert mit dem Preis für das Mastendprodukt (Marktnotierung, siehe 1.8.). Es wird eine Mastdauer von maximal 50 Lebenstagen zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Gesamtwertes ist darüber hinaus die Verlustrate zu berücksichtigen, die anhand der Stallkarten zu ermitteln ist. Sind Stallkarten aus vom Tierhalter nicht zu vertretenen Gründen nicht vorhanden, nicht vollständig oder nicht auswertbar, so sind folgende pauschalen Werte zugrunde zu legen: 1 v. H. bis zum 2. Lebenstag, 2 v. H. bis zum 6. Lebenstag, 3 v. H. bis zum 24. Lebenstag und 5 v. H. ab dem 25. Lebenstag

### 2.4.2 Fasanen

Fasanen zählen zum Wirtschaftsgeflügel, wenn es sich um Tiere der Art Jagdfasan (*Phasianus colchicus* var.) mit den Unterarten Mongolischer Ringfasan, Böhmischer Jagdfasan oder Tenebrosusfasan sowie deren Kreuzungen handelt. Alle anderen Fasanenarten zählen zum Ziergeflügel. Der Wert errechnet sich aus dem Preis für ein Fasaneneintagsküken (aktuelle Zukaufsbelege) kombiniert mit dem Preis für das Endprodukt (Marktnotierung, siehe 1.8.). Es wird eine Mastdauer von maximal 150 Lebenstagen zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Gesamtwertes ist darüber hinaus die Verlustrate zu berücksichtigen, die anhand der Stallkarten zu ermitteln ist. Sind Stallkarten aus vom Tierhalter nicht zu vertretenen Gründen nicht vorhanden, nicht vollständig oder nicht auswertbar, so sind folgende pauschalen Werte zugrunde zu legen: 1 v. H. bis zum 2. Lebenstag, 2 v. H. bis zum 6. Lebenstag, 3 v. H. bis zum 24. Lebenstag und 5 v. H. ab dem 25. Lebenstag.

### 2.4.3 Perlhühner

Perlhühner zählen zum Wirtschaftsgeflügel, wenn es sich um Zuchtformen des Helmperrlhuhns (*Numida meleagris*) handelt. Alle übrigen Perlhuhnarten zählen zum Ziergeflügel. Der Wert errechnet sich aus dem Preis für ein Perlhuhneintagsküken (aktuelle Zukaufsbelege) kombiniert mit dem Preis für das

Mastendprodukt (Marktnotierung, siehe 1.8.). Es wird eine Mastdauer von maximal 100 Lebenstagen zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Gesamtwertes ist darüber hinaus die Verlustrate zu berücksichtigen, die anhand der Stallkarten zu ermitteln ist. Sind Stallkarten aus vom Tierhalter nicht zu vertretenden Gründen nicht vorhanden, nicht vollständig oder nicht auswertbar, so sind folgende pauschalen Werte zugrunde zu legen: 1 v. H. bis zum 2. Lebenstag, 2 v. H. bis zum 6. Lebenstag, 3 v. H. bis zum 24. Lebenstag und 5 v. H. ab dem 25. Lebenstag .

### 3. SCHÄTZWERTERMITTLUNG RASSE- UND ZIERGEFLÜGEL SOWIE BRIEFTAUBEN

Zum Rassegeflügel zählt Geflügel, das in das Rasseverzeichnis Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) aufgenommen wurde. Die Merkmale der einzelnen Rassen sind im Rassegeflügel- und Rassetaubenstandard des BDRG festgelegt. Als Grundwert gilt der Wert eines Eintagsküchens der jeweiligen Rasse (siehe Anlage). Die dort aufgeführten Grundwerte können grundsätzlich nur für beringtes Rassegeflügel und für Nachzuchttiere, die aus Altersgründen noch nicht mit Bundesringen des BDRG beringt wurden, genutzt werden. Bis zum 175. Lebenstag wird für Puten und Gänse ein Aufschlag von 0,11 €/Lebenstag, für Enten, Hühner, Perlhühner, Zwerghühner und Tauben ein Aufschlag von 0,06 €/Lebenstag berechnet. Verlustraten werden nicht berücksichtigt.

Einen direkten Einfluss auf den Wert der Tiere hat der Zuchtstand (Ausstellungserfolge) sowie bei Brieftauben die Flugleistung (siehe unten). Nachweise müssen von den Züchtern erbracht werden. Für Tiere, die auf Landesebene, Bundesebene oder Hauptsonderschauen mit mindestens „sehr gut“ (mindestens 93 Punkte) beurteilt wurden, wird ein Zuschlag von 50 % auf den Wert in der 26. Lebenswoche gewährt. Für Tiere eines Mitglieds im Zuchtbuch erhöhen sich die o. g. Werte um 20%. Die Mitgliedschaft ist durch eine Bescheinigung des Landesverbandes nachzuweisen. Der Gesamtwert darf den Maximalwert nach dem Tierseuchengesetz (51 €) nicht überschreiten.

Beim Ziergeflügel sind vom Züchter die aktuellen Marktpreise zu ermitteln, die vom Landesverband bestätigt werden müssen.

Der Wert von Brieftauben wird wie der von Rassetauben errechnet. Den Maximalwert nach dem Tierseuchengesetz können Brieftauben nur erreichen, wenn sie einen oder mehrere Preise auf Wettflügen auf nationaler oder internationaler Ebene errungen haben.

Weitere Zu- oder Abschläge werden für Zier- und Rassegeflügel sowie Brieftauben nicht errechnet.

## 4. SCHÄTZWERTERMITTLUNG LAUFVÖGEL

Der gemeine Wert von Laufvögeln gleich welchen Alters oder Geschlechts beträgt 51,- €.

### **Anlage**

Werte sind den Schätzrichtlinien der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen entlehnt, sowie aus den durchschnittlichen, im Internet ermittelten Preisen.

**Anlage****Grundwerte Eintagsküken von Rassegeflügel**

Rasseputen:	5,- €
Rasse-Perlhühner	3,- €
Rassegänse	5,- €
Rasse-Enten	4,- €
Hühner, Großrasen	2,50 €
Zwerghühner	2,- €
Rassetauben, Brieftauben	4,- €